



<b>Sprengstoff - Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	2
<b>Formulare</b> .....	3
<b>Gebühren</b> .....	3
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	3
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	3

# Sprengstoff - Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen

Wenn Sie an einem Lehrgang teilnehmen wollen, in dem die Fachkunde für den Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz vermittelt wird, benötigen Sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung. Die Bescheinigung ist ein Jahr gültig.

## Verfahrensablauf

1. Stellen Sie einen Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV. Dies können Sie per Fax oder E-Mail an [sprengstoff@laetsi.berlin.de](mailto:sprengstoff@laetsi.berlin.de) erledigen.
2. Ihr Antrag wird geprüft. Falls Sie kein EU-Bürger sind, holt die Behörde eine Auskunft bei der zuständigen Ausländerbehörde ein.
3. Sie erhalten einen Bescheid mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung. Ihr Antrag kann auch abgelehnt werden.

## Voraussetzungen

- **Sie müssen eine natürliche Person sein.**
- **Mindestalter: 21 Jahre**
- **Zuverlässigkeit**  
Die erforderliche Zuverlässigkeit ist normalerweise gegeben, wenn Sie sich bisher gesetzestreu verhalten haben und nicht vorbestraft sind.
- **persönliche Eignung**  
Persönlich geeignet sind Sie, wenn bei Ihnen keine Einschränkungen der psychischen oder körperlichen Gesundheit oder durch Drogen- oder Alkoholabhängigkeit vorliegen.
- **Rechtzeitige Antragstellung**  
Spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Teilnahme an einem Lehrgang

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV**  
Stellen Sie den Antrag per Fax oder E-Mail an [sprengstoff@laetsi.berlin.de](mailto:sprengstoff@laetsi.berlin.de).
- **Lehrgang**  
Informationen über die Art des Lehrgangs und ggf. Lehrgangsanmeldung
- **Personen mit Wohnsitz im Ausland (EU-Staat/Nicht-EU-Staat) sowie nichtdeutscher Staatsangehörigkeit: Strafregisterauszug**  
Sie benötigen einen Strafregisterauszug in beglaubigter Übersetzung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde Ihres Heimat- oder Herkunftslandes, der für die Beurteilung Ihrer Zuverlässigkeit erheblich ist. Sollten sich daraus bestimmte Tatsachen (z. B. Verurteilungen) ergeben, die weitere Überprüfungen nach sich ziehen, setzt sich die Behörde mit Ihnen in Verbindung.

## Formulare

- **Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV**  
([https://www.berlin.de/lagetsi/\\_assets/documents/allgemein/ubsprengv.pdf?ts=1765796763](https://www.berlin.de/lagetsi/_assets/documents/allgemein/ubsprengv.pdf?ts=1765796763))

## Gebühren

- 85,00 Euro (40,00 Euro für die Erteilung und 45,00 Euro für die Zuverlässigkeitsprüfung)
- 8,50 Euro bis 42,50 Euro bei Ablehnung (je nach Verwaltungsaufwand)

## Rechtsgrundlagen

- **Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) § 34**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv\\_1/\\_34.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_34.html))
- **Sprengstoffgesetz (SprengG) § 27**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg\\_1976/\\_27.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_27.html))
- **Sprengstoffgesetz (SprengG) § 8**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg\\_1976/\\_8.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_8.html))

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

6 - 8 Wochen